

## Was schreibt das Tierschutzrecht zur Pferdehaltung vor?

Die Haltung von Pferden ist äusserst anspruchsvoll. Verglichen mit jener vieler anderer Tierarten ist sie gesetzlich auch relativ detailliert geregelt. Das Tierschutzrecht legt aber nur Mindestvorgaben fest, die in der Praxis deutlich überschritten werden sollten.



Von sehr grosser Bedeutung ist für Pferde die Möglichkeit zur Aufnahme von Sozialkontakten mit Artgenossen. Am besten wird das Bedürfnis nach sozialer Interaktion durch eine Gruppenhaltung in einem sogenannten Offenstall befriedigt, in dem die Tiere ständig Zugang zu einer Weide oder einem Auslauf haben. Rechtlich vorgeschrieben ist dies jedoch lediglich für Jungpferde. Für erwachsene Pferde hält die Tierschutzverordnung immerhin fest, dass sie Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu anderen Pferden haben müssen.

### **Ausreichend Bewegung**

Die Tierschutzverordnung legt weiter fest, dass Pferde täglich Bewegung haben müssen. Als Bewegung gilt dabei neben dem Auslauf auch eine anderweitige Nutzung, das heisst, die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr sowie die Bewegung an der Führmaschine. Auslauf wird demgegenüber definiert als Bewegung ohne Zügel, Geschirre oder Stricke in einer von den Tieren selbst gewählten Gangart, Richtung und Geschwindigkeit. Allen Pferden, die nicht anderweitig genutzt werden, ist täglich mindestens zwei Stunden Auslauf zu gewähren. Bei genutzten Pferden genügt es aus rechtlicher Sicht hingegen, wenn diese an mindestens zwei Tagen pro Woche jeweils wenigstens zwei Stunden Auslauf erhalten. An Tagen, an denen dies nicht der Fall ist, muss auch natürlich auch genutzten Pferden Auslauf geboten werden.

## Verbot der Anbindehaltung

Die Anbindehaltung von Pferden ist ausdrücklich untersagt. Von diesem Verbot gibt es allerdings Ausnahmen, die es gestatten, Pferde kurzzeitig anzubinden. Dies gilt etwa für das Füttern, Pflegen und Festbinden bei Übernachtungen auf Wanderritten. Zudem dürfen Pferde, die in einen neuen Stall umziehen oder für das Militär eingesetzt werden bis zu drei Wochen lang angebunden gehalten werden, sofern sie während dieser Zeit täglich genutzt werden. Die Anbindeplätze sind in diesem Fall so zu gestalten, dass die Tiere sich nicht verletzen und artgemäss stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können. Beim Transport von Pferden ist das Anbinden sogar vorgeschrieben, ausgenommen hiervon sind Jungpferde.

## Ställe sind tierschutzkonform auszugestalten

Natürlich müssen auch die den Tieren zur Verfügung stehenden Flächen gewisse Mindestanforderungen erfüllen. Diese sind im Anhang der Tierschutzverordnung geregelt und von der Widerristhöhe eines Pferdes wie auch vom Haltungssystem abhängig. Zudem sind für die artgerechte Unterbringung von Pferden neben der Grösse des Stalls auch die Licht- und Luftverhältnisse entscheidend.

**Stiftung für das Tier im Recht (TIR) – Rat von den Experten:** Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht? Kontaktieren Sie uns unter [info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org) oder unter der Telefonnummer 043 443 06 43. Weitere Informationen finden Sie unter [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org).

Stets zu bedenken ist, dass die gesetzlichen Tierhaltungsvorschriften nur Minimalanforderungen darstellen, die die Grenze zum strafbaren Tierschutzverstoss markieren. Im Interesse des Tierwohls sollten Tierhaltende unbedingt über diese Minimalvorschriften hinausgehen und bei der Ausgestaltung von Gehegen, Ställen und Auslaufflächen weit grosszügigere Bedingungen schaffen.



*Christine Künzli, MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin Stiftung für das Tier im Recht (TIR)*